Biersteuerverordnung
(BStV)

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

vom …

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Biersteuergesetz vom 6. Oktober 2006[1] (BStG),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und übriges anwendbares Recht
(Art. 1 und 2*a* BStG)

[1] Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Erhebung und Rückerstattung der Steuer auf Bier.

[2] Das vorübergehend anwendbare Verordnungsrecht (Art. 2*a* Abs. 2 BStG) richtet sich nach der Verordnung vom … über … und legt fest:

a. welche Bestimmungen des BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom 20. Juni 2025[2] (BAZG-VG), des BStG und der vorliegenden Verordnung gestützt auf Artikel 212 BAZG-VG ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung noch nicht anwendbar sind; und

b. welche Bestimmungen des bisherigen Rechts gestützt auf Artikel 213 BAZG-VG ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung weiterhin anwendbar sind.

Art. 2 Verhältnis zur BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung
(Art. 2*a* BStG)

Die BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung vom …[3] anwendbar, soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

SR ...
1 SR **641.411**
2 SR **…**
3 SR **…**

Vernehmlassung

Art. 3 Herstellungsbetrieb
(Art. 4 BStG)

1 Als Herstellungsbetrieb gilt die Gesamtheit der baulich zusammengehörigen Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Herstellen, Behandeln, Abfüllen und Lagern des Biers befinden.

2 Den Herstellungsbetrieben gleichgestellt sind Betriebe, die Bier in einer Art und Weise be- oder verarbeiten, dass dadurch der Stammwürzegehalt oder die Menge des Biers verändert wird.

2. Abschnitt: Steuertarif

Art. 4 Stammwürzegehalt bei Biermischgetränken
(Art. 10 Abs. 1 BStG)

Bei Mischungen von Bier nach Artikel 3 Buchstabe b BStG wird für die Berechnung des Stammwürzegehalts der Anteil des dem Bier zugefügten Zuckers oder der Zuckergehalt des beigemischten Getränks nicht berücksichtigt.

Art. 5 Bemessung der steuerpflichtigen Biermenge
(Art. 10 Abs. 1 BStG)

1 Die steuerpflichtige Biermenge bemisst sich nach dem Volumen der Massbehältnis-Flaschen gemäss der Mengenangabeverordnung vom 5. September 2012[4] oder der auf der Fertigpackung deklarierten Nennfüllmenge; wo dies nicht möglich ist, wird sie nach dem Raumgehalt der Umschliessung bemessen.

2 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) kann auf Gesuch hin zulassen, dass die steuerpflichtige Biermenge auf andere Weise ermittelt wird, wenn die Erhebung der Steuer sichergestellt ist.

Art. 6 Mengenbegrenzungen und Pauschalansätze
(Art. 11 Abs. 1bis BStG)

Die Mengenbegrenzungen und Pauschalansätze im Reiseverkehr sowie für Einfuhrsendungen an Privatpersonen sind in den Artikeln 42 beziehungsweise 43 der Zollabgabenverordnung vom …[5] geregelt.

Art. 7 Verlust und Vernichtung von Bier
(Art. 4 Bst. a BStG)

1 Ist unfertiges oder fertiges Bier im Herstellungsbetrieb untergegangen oder wird unfertiges oder fertiges Bier im Herstellungsbetrieb vernichtet, so unterliegt es nicht der Steuer.

4 SR **941.204**
5 SR **…**

Vernehmlassung

2 Die Herstellerin oder der Hersteller muss über den Untergang oder die Vernichtung Aufzeichnungen führen. Diese müssen für jeden Vorgang enthalten:

a. das Datum, an dem das Bier untergegangen ist oder vernichtet wurde;

b. die Menge des Biers, das untergegangen ist oder vernichtet wurde;

c. der Grund, weshalb das Bier untergegangen ist oder vernichtet wurde.

Art. 8 Steuerbefreite Verwendung
(Art. 13 Abs. 1 und 2 Bst. b BStG)

Die steuerpflichtigen Personen müssen Aufzeichnungen über die Menge des Biers, das nach Artikel 13 Absätze 1 und 2 Buchstabe b BStG von der Steuer befreit ist, führen und den Grund für die Steuerbefreiung angeben.

Art. 9 Herstellung zum steuerbefreiten Eigenkonsum
(Art. 13 Abs. 2 Bst. a BStG)

1 Als für den Eigenkonsum verwendetes Bier gilt Bier, das von einer Privatperson hergestellt und von ihr, ihren Familienangehörigen oder ihren Gästen unentgeltlich konsumiert wird.

2 Dem für den Eigenkonsum verwendeten Bier nach Absatz 1 gleichgestellt ist Bier, das durch einen Verein mit vereinseigenen Einrichtungen hergestellt wird, wenn es ausschliesslich und unentgeltlich von den Vereinsmitgliedern konsumiert wird.

3 Die steuerbefreite Menge des für den Eigenkonsum verwendeten Biers beträgt höchstens 800 Liter je Herstellungsbetrieb und Kalenderjahr.

Art. 10 Steuerermässigung für im Zollgebiet hergestelltes Bier
(Art. 14 Abs. 1, 4 und 5 BStG)

1 Nimmt eine Herstellerin oder ein Hersteller erstmals die Bierherstellung auf, so legt das BAZG der vorläufigen Steuerfestsetzung die mutmassliche Jahresproduktion zugrunde.

2 Erweist sich die vorläufige Steuerfestsetzung aufgrund der tatsächlichen Jahresproduktion als unrichtig, so setzt das BAZG die Steuer für das vergangene Kalenderjahr im Folgejahr endgültig fest.

3 Bei Mischungen von Bier nach Artikel 3 Buchstabe b BStG wird die massgebende Biermenge nach den in der Rezeptur enthaltenen Anteilen ermittelt.

Art. 11 Steuerermässigung für eingeführtes Bier
(Art. 14 Abs. 8 BStG)

1 Bei der Einfuhr wird die Steuer nach Artikel 11 Absatz 1 BStG erhoben. Der ermässigte Steuersatz nach Artikel 14 Absatz 8 BStG wird im Rückerstattungsverfahren angewendet.

2 Die Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner müssen die Anwendung des ermässigten Steuersatzes beim BAZG beantragen. Das Gesuch muss sich auf die im

Vernehmlassung

vergangenen Kalenderjahr eingeführte Biermenge beziehen. Er ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Kalenderjahrs einzureichen.

3 Mit dem Gesuch um Steuerermässigung ist eine amtliche Bestätigung der ausländischen Veranlagungsbehörde einzureichen, mit der die vom ausländischen unabhängigen Herstellungsbetrieb im vergangenen Kalenderjahr hergestellte Biermenge belegt wird. Die Bestätigung ist in einer Amtssprache oder auf Englisch einzureichen.

4 Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der Differenz zwischen dem ordentlichen und dem ermässigten Steuersatz berechnet.

Art. 12 Rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Herstellungsbetriebs
(Art. 14 Abs. 1 und 5 BStG)

1 Ein Herstellungsbetrieb gilt als rechtlich unabhängig, wenn:

a. kein anderer Herstellungsbetrieb mehr als 49,9 Prozent der Anteile an ihm besitzt; oder

b. er ein rechtlich und organisatorisch selbstständiges Tochterunternehmen einer Holdinggesellschaft ist.

2 Ein Herstellungsbetrieb gilt als wirtschaftlich unabhängig, wenn er selbstständig handeln und alle für den Betrieb massgebenden Funktionen selbstständig ausüben kann.

3 Voneinander abhängige Herstellungsbetriebe, deren Jahresproduktion zusammengenommen weniger als 55 000 Hektoliter beträgt, gelten für die Anwendung des ermässigten Steuersatzes als ein einziger Herstellungsbetrieb.

4 Ändert bei Herstellungsbetrieben die rechtliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit oder Abhängigkeit im Laufe eines Kalenderjahrs, so wird die Änderung erst zu Beginn des folgenden Kalenderjahrs steuerlich wirksam.

Art. 13 Lizenzbier
(Art. 14 Abs. 4 und 5 BStG)

1 In Lizenz hergestelltes Bier liegt vor, wenn eine Herstellerin oder ein Hersteller Bier nach der Rezeptur einer Lizenzgeberin oder eines Lizenzgebers herstellt und dieses unter der Marke der Lizenzgeberin oder des Lizenzgebers vertreibt. Das Lizenzbier kann auch von der Lizenzgeberin oder dem Lizenzgeber selbst vertrieben werden.

2 Für die Berechnung des ermässigten Steuersatzes wird die Menge des in Lizenz hergestellten Biers nicht berücksichtigt.

Vernehmlassung

3. Abschnitt: Zeitpunkt der Warenanmeldung für im Zollgebiet hergestelltes Bier

(Art. 15 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Bst. b BAZG-VG)

Art. 14

Die Warenanmeldung für im Zollgebiet hergestelltes Bier ist bis zum 25. Tag des auf die Abrechnungsperiode folgenden Monats in der Form gemäss Artikel 15 Absatz 1 BAZG-VG[6] einzureichen.

4. Abschnitt: Erhebung und Rückerstattung der Steuer

Art. 15 Abrechnung der Steuer

(Art. 16 Abs. 1 Bst. b BAZG-VG)

1 Die Steuer für im Zollgebiet hergestelltes Bier wird pro Quartal abgerechnet.

2 Für Herstellerinnen und Hersteller mit einer steuerpflichtigen Menge von maximal 100 Hektolitern im Jahr wird die Steuer pro Kalenderjahr abgerechnet.

Art. 16 Geltendmachung der Rückerstattung der Steuer

(Art. 20 BStG)

Für ausgeführtes Bier oder Retourbier muss die Steuerrückerstattung in der Warenanmeldung geltend gemacht werden.

Art. 17 Steuerrückerstattung bei Retourbier

(Art. 20 Abs. 1 Bst. b BStG)

Nimmt eine Herstellerin oder ein Hersteller versteuertes Bier in den Herstellungsbetrieb zurück, so wird die Steuer nur zurückerstattet, wenn das Bier ausserhalb des Herstellungsbetriebs nicht be- oder verarbeitet worden ist.

Art. 18 Pflichten der Herstellerinnen und Hersteller zur Erleichterung der Steueraufsicht

(Art. 28 BStG)

1 Die Herstellerinnen und Hersteller müssen abgefülltes Bier so lagern, dass Kontrollen des BAZG uneingeschränkt möglich sind.

2 Sie müssen über Folgendes Aufzeichnungen führen:

a. die Bierherstellung;

b. die Lagerung;

c. das abgefüllte Bier; und

d. die Abgabe von unfertigem und fertigem Bier.

6 SR …

Vernehmlassung

5. Abschnitt: Reinertrag

Art. 19

1 Der Reinertrag aus der Biersteuer berechnet sich aus den laufenden Einnahmen aus der Steuer abzüglich der Debitorenverluste.

2 Als laufende Einnahmen gelten die Bruttoeingänge aus der Steuer abzüglich der Rückerstattungen und des Anteils des Fürstentum Liechtensteins nach Artikel 35 Absatz 1 und 2 des Vertrags vom 29. März 1923[7] zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Biersteuerverordnung vom 15. Juni 2007[8] wird aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am … in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: …
Der Bundeskanzler: …

Vernehmlassung

7 SR **0.631.112.514**
8 AS **2007** 2909; **2012** 5275; **2021** 589